

Aufgaben/Fragen/Entscheidungen im Zusammenhang mit der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen/Teilhabeleistungen im stationären Wohnen (-> gemeinschaftliches Wohnen, besondere Wohnform)

Existenzsichernde Leistungen	In Arbeit	Erledigt / geklärt
<p>Für Personen, die heute schon in stationären Einrichtung leben, werden die Grundsicherung und evtl. anspruchsberechtigte Mehrbedarfe automatisch zum 1.1.2020 vom Landratsamt beantragt.</p> <p>Ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben, wird Ihnen mitgeteilt. Haben Sie keinen Anspruch, können Sie Wohngeld beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achten Sie darauf, ob alle Bedarfe bzw. Mehrbedarfe der Grundsicherung bewilligt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Schwerbehindertenstatus noch aktuell? • Stellen Sie bei der Verschlechterung des Zustandes des Menschen mit Behinderung einen Änderungsantrag beim Versorgungsamt. • Gibt es das Merkzeichen G oder aG? • Muss eine medizinisch bedingte kostenaufwendige Ernährung gewährt werden, z.B. bei Niereninsuffizienz, Dialyse, Zöliakie, verzehrende Krankheit (wie Krebs oder HIV), Mukoviszidose)? Trifft dies zu, müssen Sie dies über ein ärztliches Attest belegen und der Eingliederungshilfe noch dieses Jahr zukommen lassen (damit ab 1.1.2020 alles berücksichtigt werden kann bittet das Amt um Abgabe bis Anfang November). [Muster „<i>Ärztliches Attest Mehrbedarf Ernährung</i>“] <p>Der gesamte Betrag der Grundsicherung kann direkt auf das Konto der Wohneinrichtung überwiesen werden. Diese würde dann den Barbetrag mitverwalten und an den Menschen mit Behinderung nach Vereinbarung ausbezahlen. Für die Direktüberweisung können Sie das Muster „<i>Bitte um Direktzahlung</i>“ benutzen und bis Anfang November der Eingliederungshilfe geben.</p>	○	○



<ul style="list-style-type: none"> Die Wohneinrichtung wird Ihnen eine Mietbescheinigung zukommen lassen. Eine Kopie dieser Mietbescheinigung müssen Sie an das Landratsamt weiterleiten, wenn der Mensch mit Behinderung zum 1.1.2020 Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> Richten Sie ein Girokonto für den Menschen mit Behinderung ein, wenn er noch keines hat: Es wird benötigt für die Zahlungen der Sozialleistungsträger (z.B. Rente, Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt/Arbeitslosengeld II oder alternativ Wohngeld) und für sonstige Zahlungen (z.B. Werkstattlohn). Achtung: Bitte achten Sie darauf, dass Kindergeld <i>nicht</i> auf dieses Konto angewiesen wird. Wird derzeit das Kindergeld von der Eingliederungshilfe vereinnahmt, gibt diese das zum 1.1.2020 wieder frei. Dann müssen Sie der Familienkasse mitteilen, dass das Kindergeld auf das Konto der Eltern überwiesen werden soll. Kindergeld ist <u>kein Einkommen des erwachsenen Menschen mit Behinderung, sondern eine Leistung an Eltern/Pflegeltern oder betreuende Angehörige</u>. Kindergeld kann nur in Form von Dienst- oder Sachleistungen dem Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt werden, sonst wird es angerechnet. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> Teilen Sie den zuständigen Sozialleistungsträgern die Bankverbindung des Menschen mit Behinderung mit Informieren Sie bei Rentenanspruch den Rentenversicherungsträger über die Bankverbindung des Menschen mit Behinderung, damit die Rente ab dem 01.01.2020 auf dieses Konto überwiesen wird. Hintergrund: Die Eingliederungshilfe teilt der deutschen Rentenversicherung mit, dass die Rente ab 1.1.2020 nicht mehr vereinnahmt wird. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> Klären Sie, welche Zahlungen an-die betreuende Einrichtung direkt gezahlt werden sollen (durch das Musterformular „<i>Bitte um Direktzahlung</i>“). Oder richten Sie gegebenenfalls Daueraufträge ein oder erteilen Sie Einzugsermächtigungen. 	○	○



<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie eine fristgerechte Zahlung von Mieten, Nebenkosten, Verpflegung, ... an die Einrichtung sicher. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> • Bekommen Sie als Eltern, Pflegeeltern oder Angehörige Kindergeld für einen erwachsenen Menschen mit Behinderung und bekommt ihr Angehöriger ab 1.1.2020 Grundsicherung? Dann empfehlen wir: <ul style="list-style-type: none"> • Schicken Sie dem zuständigen Sachbearbeiter der Grundsicherung direkt ein Schreiben, damit der Sozialhilfeträger das Kindergeld nicht abzweigt (siehe Muster „Sozialhilfeantrag Ablehnung Abzweigung Kindergeld“). • Schicken Sie <i>gleichzeitig</i> ein Schreiben an die Familienkasse zur Abzweigung des Kindergeldes (siehe Muster „Schreiben an die Familienkasse mit der Antragstellung Sozialhilfe“). 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> • Die Eingliederungshilfe wird Ihnen mitteilen, ob Sie statt Grundsicherung Wohngeld beantragen können bzw. ob sich ein Antrag auf Wohngeld mehr lohnt als Grundsicherung • In diesem Fall, stellen Sie bis September 2019. den Wohngeldantrag bei der Wohngeldstelle der Stadt, in der Ihr Betreuer wohnt (jetzige Wohneinrichtung) • Im Wohngeldantrag, können Sie bestimmen, dass das Wohngeld direkt an die Wohnstätte überwiesen werden kann. Einen Teil des Wohngeldantrages muss die Verwaltung der Wohneinrichtung ausfüllen. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie sicher, dass dem Menschen mit Behinderung die erforderlichen Mittel für die Anschaffung von Schuhen und Kleidern sowie für größere Anschaffungen zur Verfügung stehen. Klären Sie, wer den Menschen mit Behinderung bei der Anschaffung unterstützt. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbaren Sie mit den Wohneinrichtungen die gesetzlichen Änderungen im Wohn- und Betreuungsvertrag. Die Leitung der Wohneinrichtungen kommen auf Sie zu. Hintergrund: Kosten für Verpflegung und Unterkunft müssen ab 2020 aufgeführt werden. 	○	○




<ul style="list-style-type: none"> Achtung: Die Eingliederungshilfe bezahlt ab 01.01.2020 <i>keine</i> Verpflegung mehr! Der Mensch mit Behinderung muss das Mittagessen selbst bezahlen. Entscheiden Sie mit dem Menschen mit Behinderung, ob er an der Mittagsverpflegung teilnehmen will. Wenn Sie eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung wünschen: <ul style="list-style-type: none"> Teilen Sie das dieses Jahr noch den zuständigen Sozialdiensten der WfbM, FuB oder Tagesbetreuung mit. Das genaue Abrechnungsverfahren teilen wir Ihnen noch mit Bei Grundsicherungsbezug wird der Mehrbedarf für das Mittagessen vom Landratsamt automatisch berücksichtigt. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> Beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten bei Bezug von Sozialhilfe: <ul style="list-style-type: none"> Teilen Sie Änderungen der Verhältnisse des Menschen mit Behinderung dem Sozialhilfeträger mit. Ändert sich die Rente, der WfbM-Lohn etc.? Teilen Sie auch diese Änderungen sofort mit. 	○	○

Fachleistungen/Teilhabeleistungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie noch keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, stellen Sie bitte einen schriftlichen Erstantrag (2. Halbjahr 2019 mindestens 3 Monate vorher). Tun Sie dies auch, wenn die Kostenbewilligung endet oder wenn der Bedarf sich erhöht hat und dieser Bedarf neu ermittelt und gedeckt werden soll. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> • Ambulantes Wohnen: Überprüfen Sie, ob bei Eingliederungshilfeanspruch die Vermögensheranziehung noch notwendig ist. Hintergrund: Ab 01.01.2020 wird die Vermögensgrenze auf ca. 56.070 Euro erhöht. 	○	○
Fachleistungen/Teilhabeleistungen Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren		
<ul style="list-style-type: none"> • Bereiten Sie sich gut auf das Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren vor: <ul style="list-style-type: none"> • Lassen Sie sich bei einer unabhängigen Beratungsstelle gemeinsam mit dem Mensch mit Behinderung, den Sie betreuen, beraten (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Ortenau der AGBO e.V.) • Und/oder nehmen Sie die Beratungs- und Informationspflichtangebote der Rehabilitationsträger in Anspruch • Und/oder nutzen Sie die Beratungsangebote der Leistungserbringer (Beratungsstelle, Sozialdienst, zuständige Mitarbeiter*innen der Wohneinrichtungen). 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> • Überlegen Sie gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung, den Sie betreuen, was die persönlichen Ziele und Wünsche sind? Welchen Assistenzbedarf gibt es? Was ist notwendig zur Umsetzung der Ziele? Wen möchten Sie und der/die Betreute zur Unterstützung zu den Gesprächen mitnehmen? 	○	○



<p>Wichtig: Menschen mit Behinderung können eine Vertrauensperson zur Gesamtplan- bzw. Teilhabeplan-konferenz mitnehmen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren: Prüfen Sie, ob der Rehabilitationsträger seiner Beteiligungspflicht in allen Verfahrensschritten nachgekommen ist: <ul style="list-style-type: none"> • Wurde der Mensch mit Behinderung am gesamten Verfahren beteiligt? • Wurden seine Wünsche erhoben? • Werden diese umgesetzt? • Haben Sie und der Mensch mit Behinderung das Ergebnisprotokoll des Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens zur Verfügung gestellt bekommen? • Wichtig: Bei der Aufstellung des Gesamtplans/Teilhabeplans sind Sie als Betreuer zu beteiligen! Sie haben beim fertiggestellten Gesamtplan/Teilhabeplan ab 2020 nicht nur Einsichtsrecht, sondern Ihnen ist der Gesamtplan zur Verfügung zu stellen. • Der fertige Gesamtplan/Teilhabeplan muss <i>nicht</i> sofort unterschrieben werden. • Sie können den Gesamtplan/Teilhabeplan in Ruhe überprüfen und im besten Fall mit dem Leistungserbringer ihrer Wahl abstimmen. 	○	○
<ul style="list-style-type: none"> • § 13 Abs. 4 SGB XI: der Leistungsberechtigte kann zustimmen, dass der Eingliederungshilfeträger mit dem Pflegeversicherungsträger eine Vereinbarung über das Tragen der Kosten treffen kann. Wird die Zustimmung nicht erteilt, muss der Mensch mit Behinderung selber die Kosten bei der Pflegekasse beantragen. Dann kann die Pauschale von 266 Euro für die stationäre Versorgung in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe direkt von der Pflegekasse an die Einrichtung oder Eingliederungshilfe gezahlt werden. <p>Eine eindeutige Empfehlung ist <i>nicht</i> möglich, ob die Zustimmung nach § 13 Abs. 4 SGB XI erteilt werden sollte oder nicht. Das hängt von individuellen Begebenheiten ab.</p> <p>Lebt der Mensch mit Behinderung in einer stationären Wohneinrichtung/gemeinschaftlichen Wohnform und wird sich sicher daran</p>	○	○

 Lebenshilfe Offenburg-Oberkirch e.V. mit ihren verbundenen Unternehmen	Leitfaden für gesetzliche Betreuer BTHG – Leistungstrennung: Fachleistung und Sozialhilfe	FO_HP420.30
		Seite 7 von 7 Seiten

nichts ändern, dann ist eine Zustimmung sinnvoll. Bitte sprechen Sie vorher mit der Hausleitung der stationären Wohneinrichtung, ob eine ambulante Versorgung ausgeschlossen ist. In allen anderen Fällen: wägen Sie gut die Vor- und Nachteile dieser Zustimmung ab und lassen Sie sich dazu beraten.

Notizen / Anmerkungen

Der Inhalt dieser Checkliste wurde nach bestem Wissen erstellt. Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Die Übergangslösung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg gibt es seit Mai 2019 öffentlich. Mittlerweile ist im grobem geklärt, wie die Übergangslösung hier vor Ort umgesetzt werden soll. Unklar ist noch, wie Leistungsträger und Leistungserbringer in einzelnen Details damit umgehen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie immer wieder die Updates dieser Checkliste und Musterformulare neu berücksichtigen.

Dokument:FO_HP420.30_Leitfaden für gesetzliche Betreuer. BTHG-Leistungstrennung: Fachleistung und Sozialhilfe	Version: 2.0	Dok-ID: 1509
Erstellt von (Datum / Name): Lehmann / Bernholz 2019-05-22	Freigegeben von (Datum / Name): Feyhl 2019-05-22	